

Musikverein 1966 Mainz -Marienborn

Satzung

In den offiziellen Schriften des Vereins gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Name, Rechtsordnung und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Musikverein 1966 Mainz-Marienborn**
2. Der **Musikverein 1966 Mainz-Marienborn** ist eine freiwillige Vereinigung von Laienmusikern sowie natürlichen und juristischen Personen, die auf dem Gebiet der Kirchen- und Blasmusik aktiv und/oder fördernd tätig sind.
3. Der **Musikverein 1966 Mainz-Marienborn** soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Sitz des Vereins ist 55127 Mainz-Marienborn
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der **Musikverein 1966 Mainz-Marienborn** hat folgende Aufgaben:

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung von Kirchen- und Blasmusik.
2. Dies soll erreicht werden insbesondere durch:
 - a. regelmäßige Probenarbeit,
 - b. geregelte musikalische Ausbildung von Jugendlichen,
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
 - d. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine,
 - e. Veranstaltung von Konzerten.
3. Der **Musikverein 1966 Mainz-Marienborn** ist Mitglied im „Diözesanverband der Bläserchöre im Bistum Mainz“.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven/fördernden Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in Orchestern des Vereins ein Instrument spielen.
4. Passive/fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, im Übrigen die Interessen des Vereins fördern und den Verein mit einem Jahresbeitrag unterstützen.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Widerspruch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss,
 - d. Auflösung.
3. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher mit Wirkung auf diesen Termin schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a. Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - b. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der sofort erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Jahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Die Entrichtung des Beitrags kann erfolgen per
 - a. Lastschriftinzug
 - b. Überweisung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des **Musikverein 1966 Mainz-Marienborn** in der Öffentlichkeit zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Organe

1. Organe des **Musikverein 1966 Mainz-Marienborn** sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Schriftführer,
 - d. der Kassenführer,

Zudem werden von der Mitgliederversammlung drei oder fünf Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt. Die Aufgaben der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Repräsentation des Vereins nach außen,
 - b. verantwortliche Leitung der laufenden Angelegenheiten,

- c. Berufung des musikalischen Leiters,
 - d. Erledigung der organisatorischen Arbeiten,
 - e. Führung der Kassengeschäfte.
4. Der Vorstand sollte regelmäßig tagen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst und sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll wird unterzeichnet vom Vorsitzenden und Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind gegebenenfalls die Mitglieder zu informieren.
 6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
 7. Für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jede Person wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 8. Als Beisitzer ist jede Person wählbar, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, ist eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
 9. Eine Person darf nicht zwei Vorstandsämter gleichzeitig ausüben.
 10. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 11. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern/Personen übertragen.
 12. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, beschließen und ändern. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, der sachkundigen Mitglieder/Personen, sowie satzungsnachrangige Verwaltungsabläufe.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntzumachen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Annahme und Änderung der Satzung,
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über Anträge,
 - f. Beschlussfassung über die Beiträge,
 - g. Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. Beschlussfassung über Widersprüche,
 - j. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, jedoch bei Anwesenheit von mindestens 2/3 des Vorstandes, beschlussfähig. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die erschienenen Vorstands- und sonstigen Mitglieder beschließen kann.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so

bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter selbst zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer dieses Wahlgangs die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Zur Satzungsänderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit wegen außergewöhnlicher Ereignisse oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
9. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer werden alle drei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
10. Die Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11 Wahlen

1. Für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Kassenprüfer sind nur Mitglieder des Vereins wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Beisitzer sind ab dem 14. Lebensjahr mit der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten wählbar.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, das Amt niederzulegen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Verein aus oder legt er sein Amt nieder, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so müssen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung kann nur in einer schriftlichen Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Im Übrigen gilt §10 sinngemäß.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Stephan Mainz-Marienborn, die das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit - Ehrenamtszuschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und die satzungsnachrangigen Verwaltungsabläufe des Vereins.
2. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und wird nicht im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die vorstehende Satzung des **Musikverein 1966 Mainz-Marienborn** wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 rechtsgültig beschlossen.

**Unterschriften zur verabschiedeten Satzung des
Musikverein 1966 Mainz-Marienborn
vom 19.03.2010**